

Die vorliegende Fragensammlung versteht sich als Ergänzung zum Infosheet [„Erste Hilfe für Lehrende im Umgang mit Vorfällen sexueller Belästigung“](#). Sie soll laufend erweitert werden. Wir freuen uns über Rückmeldungen von Lehrenden, die die Unterlagen verwendet haben, an Gleichbehandlung@uibk.ac.at.

FAQs

Muss ich bei Kenntnis eines Vorfalles von sexueller Belästigung Anzeige bei der Polizei erstatten?

Nein, eine solche Verpflichtung besteht für Privatpersonen nicht. Es ist aber ratsam bei massiven Übergriffen mit der betroffenen Person das weitere Vorgehen abzuklären und sie auf Wunsch zur Polizei (oder auch ins Krankenhaus) zu begleiten. Sie sollten den Wunsch der betroffenen Person in jedem Fall respektieren und sie zu nichts drängen. Es empfiehlt sich, den Wunsch der betroffenen Person schriftlich festzuhalten.

Kann ich Studierende aufgrund ihres unangemessenen Verhaltens gegenüber anderen Universitätsangehörigen oder Dritten im Rahmen des Studiums von einer Lehrveranstaltung ausschließen oder von einer Exkursion nach Hause schicken?

Auch wenn einwandfrei feststeht, dass es zu einem unangemessenen Verhalten gekommen ist, ist ein dauerhafter Ausschluss von einer Lehrveranstaltung, etwa für die Zeit des restlichen Semesters, nicht möglich. Grundsätzlich ist den Studierenden nämlich die Durchführung des Studiums in der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

Der [§ 12 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“](#) der Universität Innsbruck sieht allerdings die Möglichkeit eines Ausschlusses vom Studium bei Gefährdung vor: Eine Gefährdung stellt ein Verhalten dar, das für die davon betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend, einschüchternd, anstößig oder diskriminierend ist und damit die Würde und Integrität der betroffenen Person gefährdet. In derartigen Fällen wäre ein Ausschluss einer belästigenden Person möglich. Der Ausschluss vom Studium kann aber nicht von der Lehrveranstaltungsleitung angeordnet werden, sondern hat bescheidmäßig vom Rektorat für die Dauer von mindestens zwei Semestern zu erfolgen. Der Ausschluss umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Studien, für die die betreffende Person an der Universität Innsbruck gemeldet ist.

Auch die [Haus- und Benützungsordnung der Universität Innsbruck](#) sieht vor, dass jedes Verhalten zu unterlassen ist, das die Würde einer Person beeinträchtigt und für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht, entwürdigend, beleidigend oder anstößig ist (§ 5 Abs. 4 lit. b Haus- und Benützungsordnung). Bei geringfügigen Verstößen gegen die Haus- und Benützungsordnung erfolgt eine schriftliche Abmahnung durch das Rektorat. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Personen vom Rektorat zeitlich befristet oder auf Dauer von der Benützung von Räumlichkeiten, Grundstücken und Diensten ausgeschlossen werden.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Haus- und Benützungsordnung obliegt bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Aufsicht über die Einhaltung der Haus- und Benützungsordnung den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern bzw. den Prüferinnen und Prüfern. Daher kann im Falle einer Verletzung der Haus- und Benützungsordnung im Rahmen eines konkreten Termins einer Lehrveranstaltung durch fortgesetztes unangemessenes Verhalten, das die geordnete Durchführung des Termins gefährdet, die:der Studierende von der:dem Lehrveranstaltungsleiter:in für den Rest der Zeit des Raumes verwiesen werden. Das gilt auch für Exkursionen. Wenn notwendig, sind den Studierenden Kompensationsleistungen für den Abschluss der Lehrveranstaltung zu ermöglichen.

Darauf können Sie Personen, die sich unangemessen verhalten, auch hinweisen.

Sollte die Situation bedrohliche Ausmaße annehmen, besteht natürlich die Möglichkeit, die Polizei zu rufen.

Sollten Sie mit einer derartigen Situation in Ihrer Lehrveranstaltung konfrontiert sein, sollten Sie sich an den [Zentralen Rechtsdienst](#) wenden. Dort werden Sie zur rechtlichen Situation kompetent beraten, und auf dieser Grundlage kann gegebenenfalls ein weiteres Vorgehen erfolgen. Informieren Sie in solchen Fällen das Vizerektorat für Lehre und Studierende.

Wo kann ich mir Rat in Belästigungsfällen holen? Kann ich auch anonymisiert über Berichtetes sprechen, ohne Betroffene outen zu müssen?

Es gibt eine Reihe von [Beratungsstellen](#).

Mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen können solche Probleme auch anonymisiert besprochen werden. In der Regel ist das auch bei anderen Anlaufstellen möglich.

Was tue ich, wenn sich Studierende mit Vorfällen an mich wenden, die keinen direkten Bezug zu meiner LV oder ihrem Studium haben?

Auch in solchen Fällen sollten Sie als erste Ansprechperson da sein und die Person, die sich an Sie wendet, nicht abweisen. Hilfestellungen zur Gesprächsführung finden Sie im [„Erste Hilfe-Leitfaden“](#). Sie sollten jedoch, sobald Sie erkennen, dass kein direkter Bezug zur Lehrveranstaltung oder zum Studium besteht, auf diesen Umstand und damit auch auf die Grenzen Ihrer Handlungsmöglichkeiten hinweisen. Sie können jedoch auf andere [Ansprechstellen](#) verweisen und der betroffenen Person gegebenenfalls auch eine Begleitung (zB ins Krankenhaus oder zur Polizei) anbieten.

Wie gehe ich damit um, wenn mir Vorfälle von Belästigung durch andere Lehrende berichtet werden?

In einem solchen Fall ist es besonders wichtig, Objektivität zu bewahren, d. h. die Schilderungen ernst nehmen, aber nicht vorzuverurteilen. Die Möglichkeit der Meldung des Vorfalles soll jedenfalls besprochen werden.